

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Lars Rauchfuß und Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 23. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2026)

zum Thema:

Rechtliche, systematische und haushälterische Auswirkungen einer Übernahme des Modells des Referentenentwurfs des Bundes zur Reparatur der A-Besoldung auf das Land Berlin

und **Antwort** vom 11. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Lars Rauchfuß und
Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 896
vom 23.04.2026

über Rechtliche, systematische und haushälterische Auswirkungen einer Übernahme des Modells des Referentenentwurfes des Bundes zur Reparatur der A-Besoldung auf das Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Bundesalimentationsgesetz vom 14. April 2026 zieht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 zur Berliner A-Besoldung grundlegende Folgerungen für die Besoldungssystematik. Der Entwurf stellt die Mindestalimentation auf das Median-Äquivalenzeinkommen und die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent um, übernimmt für die Fortschreibungsprüfung die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Methodik mit festem Basisjahr 1996 sowie den Vergleichsparametern Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex und Abstandsgebot, ersetzt das bisherige Leitbild der Alleinverdienerfamilie durch ein Doppelverdienermodell, sichert die Mindestbesoldung an der unteren A-Besoldung ab, führt den Familienzuschlag der Stufe 1 in die Grundgehaltstabellen über, streicht die Stufe 1 als Eingangsstufe und verbindet dies mit einer umfassenden Tabellenreform. Die Änderungen sollen zudem auf die Versorgung einschließlich vorhandener Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamter sowie Hinterbliebener übertragen werden; daneben sieht der Entwurf auch vergangenheitsbezogene Ausgleichszahlungen vor. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden danach gefragt, welche rechtlichen, systematischen und haushälterischen Auswirkungen die Übernahme eines solchen Modells auf das Land Berlin hätte.

1. Welche konkreten landesrechtlichen Vorschriften müssten bei einer Übernahme des in der Vorbemerkung beschriebenen Modells des Bundes jeweils geändert, aufgehoben, neu gefasst oder neu eingeführt werden, insbesondere im Besoldungsrecht, im Landesbeamtenversorgungsgesetz, im Sonderzahlungsrecht und im sonstigen Dienstrecht?
2. Welche dieser Änderungen wären nach Auffassung des Senats jeweils rein redaktioneller, welche systemumstellender, welche materiell Leistungsbegründender und welche versorgungswirksamer Natur?
3. Welche konkreten rechtlichen und methodischen Folgen hätte es für das Land Berlin, wenn die Mindestalimentation auch im Landesrecht nicht mehr am bisherigen grundsicherungsbezogenen Ansatz, sondern am Median-Äquivalenzeinkommen und an der Prekaritätsschwelle von 80 Prozent ausgerichtet würde?
4. Welche statistischen Datenquellen, Rechenmodelle und Stichtage würde der Senat für Berlin einer solchen Neubestimmung zugrunde legen?
5. Wie würde der Senat in diesem Fall das für Berlin maßgebliche Median-Äquivalenzeinkommen bestimmen, insbesondere anhand welcher Datenquelle, mit welcher Äquivalenzskala, für welche Haushaltskonstellationen und in welcher zeitlichen Fortschreibung?
6. Welche konkreten rechtlichen und systematischen Folgen hätte es für Berlin, wenn die Fortschreibungsprüfung ebenfalls nach dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Modell mit festem Basisjahr 1996 vorgenommen würde?
7. Welche Ergebnisse ergäben sich nach Kenntnis des Senats bei einem solchen Berliner Nachvollzug für die Parameter Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex und Abstandsgebot jeweils für die Jahre seit 2021?

Zu 1. bis 7.: Mit dem am 15. April 2026 veröffentlichten Gesetzentwurf des Bundes plant dieser, die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 6. April 2025 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen (zeit- und systemgerechte Übertragung des erzielten Tarifabschlusses). Zugleich werden die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17 u. a.) und 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) umgesetzt und die Besoldung des Bundes entsprechend neu justiert (Artikel 2 des Gesetzentwurfs).

Mit dem Referentenentwurf überträgt der Bund den Tarifabschluss TVöD aus dem Frühjahr 2025 auf den Beamtenbereich; gleichzeitig beachtet er dabei die aktuellen Vorgaben der jüngsten Entscheidung des BVerfG. Er

führt mit dem jetzigen Referentenentwurf u.a. auch das sog. Hinzuverdienermodell ein und schafft den Verheiratetenzuschlag ab – beides wurde im Land Berlin bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerIBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) in Reaktion auf die Rechtsprechung des BVerfG aus dem Jahr 2020 umgesetzt.

Aufgrund der aktuellen und weiterentwickelten Rechtsprechung des BVerfG zur A-Besoldung und zur Vermeidung künftig notwendiger Reparaturen der Besoldung ist im Land Berlin geplant, im Anschluss an die Verabschiedung des Reparaturgesetzes für die Jahre 2008 – 2020 und der Übertragung des Tarifabschlusses ein gesondertes Vorhaben zur Entwicklung eines „Besoldungsstrukturgesetzes“ zu beginnen.

Im Rahmen dessen sollen ggf. notwendige Korrekturen, die sich aus der Rechtsprechung des BVerfG zur A-Besoldung und der darin erfolgten Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Prüfmaßstäbe zur Amtsgemessenheit der Besoldung ergeben, für die Jahre ab 2021 geprüft und erforderlichenfalls repariert sowie für künftige Besoldungs- und Versorgungsanpassungen überprüft werden. Dies gilt auch für die Übernahme des aktuellen Tarifabschlusses auf die beamteten Dienstkräfte.

Gleichzeitig ist beabsichtigt, die gesamte Besoldungstabellenstruktur zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Diese geplante Besoldungsreform soll möglichst in Abstimmung mit den übrigen Bundesländern und dem Bund erfolgen, da die fortentwickelte Rechtsprechung des BVerfG für alle Länder und den Bund eine enorme besoldungsfachliche und haushälterische Herausforderung darstellt, die es im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises für Besoldungsfragen zu bearbeiten gilt.

Aus diesem Grunde können die in dieser Schriftlichen Anfrage aufgeworfenen Fragen, welche rechtlichen, systematischen und haushälterischen Auswirkungen eine Übernahme des Modells des Referentenentwurfes des Bundes zur Reparatur der A-Besoldung auf das Land Berlin hätten, erst im

Rahmen des Vorhabens zur Überprüfung der Besoldungsstruktur im Land Berlin betrachtet werden.

8. Welche konkreten rechtlichen und systematischen Auswirkungen hätte es im Berliner Besoldungsrecht, wenn das bisherige Alimentationsleitbild einer Alleinverdienerfamilie zugunsten eines Doppelverdienermodells als Regelbezugsgröße aufgegeben würde?
9. Welche typisierte Höhe eines Partnereinkommens oder welche sonstige Typisierung würde der Senat bei einem Berliner Nachvollzug für sachgerecht halten?
10. Welche Gruppen würden nach Auffassung des Senats durch einen solchen Modellwechsel im Berliner Recht typischerweise begünstigt, belastet oder nur durch ergänzende Ausgleichsinstrumente abgesichert?
11. Welche Folgerungen ergäben sich daraus für die heutige Berliner Systematik aus Grundgehalt, Familienzuschlag und ergänzendem Familienzuschlag?
12. Welche Folgerungen ergäben sich daraus für die heutige Berliner Systematik aus Grundgehalt, Familienzuschlag und ergänzendem Familienzuschlag?
13. Welche Berliner Besoldungsgruppe und welche Stufe wären dabei nach Auffassung des Senats der maßgebliche Ankerpunkt einer solchen Neuberechnung?
14. Welche Folgewirkungen ergäben sich dann nach Auffassung des Senats wegen des Abstandsgebots für die jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppen des Landes Berlin?

Zu 8. bis 14.: Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerIBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) wurden im Land Berlin in Reaktion auf die Rechtsprechung des BVerfG aus dem Jahr 2020 bereits umfangreiche Änderungen im Hinblick auf die verfassungsgemäße Alimentation umgesetzt, die der Bund in seinem jetzigen Referentenentwurf erstmalig einführt.

Es wurde mit dem BerIBVAnpG 2024-2026 im Land Berlin u.a. der Wegfall des Verheiratetenzuschlages (Familienzuschlag Stufe 1) und die hälftige Überführung in das Grundgehalt inklusive Ausgleichszulage zum Bestandschutz und eine Abkehr vom bisherigen Modell der Alleinverdienerfamilie hin zur Doppelverdienerfamilie umgesetzt. Für begründete Ausnahmefälle wurde mit dem ergänzenden Familienzuschlag eine Härtefallregelung geschaffen. Der ergänzende Familienzuschlag des Bundes entspricht in seiner Struktur im Wesentlichen dem bereits bestehenden ergänzenden Familienzuschlag im Land Berlin.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Beantwortung der Fragen 1 bis 7 verwiesen.

15. Welche konkreten rechtlichen und systematischen Auswirkungen hätte es im Land Berlin, wenn die Stufe 1 in der A-Besoldung entsprechend dem Bundesmodell entfielen und Neueinstellungen künftig unmittelbar einer höheren Eingangsstufe zugeordnet würden?
 16. Für welche Berliner Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B ergäben sich daraus jeweils Änderungen der Einstiegsbesoldung, der Stufenlaufzeiten und der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen?
 17. Welche konkreten Änderungen der Tabellenarchitektur wären nach Auffassung des Senats bei einer strukturgleichen Berliner Tabellenreform erforderlich, insbesondere bei den Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnung A, bei den Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnung B sowie bei Überleitungs- und Übergangsvorschriften?
 18. Welche Berliner Besoldungsgruppen würden nach Auffassung des Senats durch eine solche Tabellenreform in absoluten Euro-Beträgen und relativ prozentual am stärksten verändert?
- Zu 15. bis 18.: Es wird auf die Ausführungen in Beantwortung der Fragen 1 bis 7 verwiesen.

Die in dieser Schriftlichen Anfrage aufgeworfenen Fragen, welche rechtlichen, systematischen und haushälterischen Auswirkungen die Übernahme des Modells des Referentenentwurfes des Bundes zur Reparatur der A-Besoldung des Bundes auf das Land Berlin hätten, können erst im Rahmen des Vorhabens zur Überprüfung der Besoldungsstruktur im Land Berlin betrachtet werden.

19. Welche konkreten rechtlichen und systematischen Auswirkungen hätte es, wenn der Familienzuschlag der Stufe 1 im Berliner Recht entsprechend dem Bundesmodell entfielen und vollständig in die Grundgehaltstabellen überführt würde?
20. Welche heutigen Berliner Anspruchsgruppen des Familienzuschlags Stufe 1 würden dadurch vollständig in das Grundgehalt überführt, nur teilweise kompensiert oder auf andere Ausgleichsmechanismen verwiesen?
21. Welche Auswirkungen hätte eine solche Umstellung für verheiratete kinderlose Beamtinnen und Beamte, verheiratete Beamtinnen und Beamte mit Kindern, ledige Beamtinnen und Beamte mit Kindern sowie Teilzeitbeschäftigte?
22. Welche konkreten rechtlichen und systematischen Auswirkungen hätte es, wenn Berlin zusätzlich zum verbleibenden kindbezogenen Familienzuschlag einen dem Bundesentwurf entsprechenden ergänzenden Familienzuschlag für Verheiratete und ergänzenden Familienzuschlag für Alleinerziehende einführen oder umbauen würde?

23. Wie würde der Senat bei einem Berliner Nachvollzug die Anspruchsgruppen, Tatbestandsvoraussetzungen und Berechnungslogik eines solchen ergänzenden Familienzuschlags jeweils ausgestalten?
24. In welchem Verhältnis stünde ein solcher ergänzender Familienzuschlag im Berliner Recht zum bereits bestehenden ergänzenden Familienzuschlag?
- Zu 19. bis 24.: Es wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Fragen 8 bis 14 verwiesen.
25. Welche konkreten rechtlichen und systematischen Auswirkungen hätte eine Übernahme des Bundesmodells auf die Berliner Versorgung, wenn die neu strukturierten Grundgehaltstabellen sowie die Änderungen beim Familienzuschlag auch für vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Hinterbliebene gelten würden?
26. Welche Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wären hierfür jeweils anzupassen?
27. Welche Auswirkungen hätte dies nach Auffassung des Senats auf das Ruhegehalt, die Mindestversorgung, die Hinterbliebenenversorgung, bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie künftige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger?
28. Welche konkreten rechtlichen und systematischen Auswirkungen hätte es, wenn Berlin dem Bundesmodell folgend rückwirkende oder vergangenheitsbezogene Zahlungen in einem dem Bundesentwurf vergleichbaren Umfang vorsehen würde?
29. Für welche Berliner Jahre seit 2021 bestünde aus Sicht des Senats bei einem solchen Modell jeweils ein eigenständiger gesetzgeberischer Prüf- oder Nachzahlungsbedarf?
30. Welche Anspruchsgruppen wären hiervon jeweils betroffen?
31. Welche verfassungsrechtlichen, haushaltsrechtlichen und verwaltungspraktischen Voraussetzungen müssten für eine solche rückwirkende Berliner Regelung erfüllt sein?
32. Welche geschätzt kassenwirksamen Mehrausgaben pro Haushaltsjahr ergäben sich bei einem strukturgleichen Berliner Nachvollzug des in der Vorbemerkung beschriebenen Modells, getrennt nach den Haushaltsjahren 2025, 2026, 2027, 2028 und 2029 sowie im verstetigten Volljahreseffekt? Wir bitten um Darstellung in einer Tabelle mit mindestens folgenden Spalten: Regelungsbaustein, aktive Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Hinterbliebene, Summe, davon kassenwirksam im jeweiligen Haushaltsjahr.
33. Welche geschätzt kassenwirksamen Mehrausgaben pro Haushaltsjahr ergäben sich jeweils gesondert für folgende Regelungsbausteine eines strukturgleichen Berliner Nachvollzugs: lineare Besoldungsanpassung, lineare Versorgungsanpassung, Umstellung auf das Median-Äquivalenzeinkommen als Maßstab der Mindestbesoldung, Umstellung auf das Doppelverdienermodell, Streichung der Stufe 1, Tabellenreform im engeren Sinne, Überführung des Familienzuschlags Stufe 1 in die Grundgehaltstabellen, ergänzender Familienzuschlag, Übertragung der Änderungen auf die Versorgung sowie rückwirkende oder vergangenheitsbezogene Zahlungen? Wir bitten hierbei jeweils um gesonderte

Darstellung in absoluten Euro-Beträgen, nach aktiver Besoldung und Versorgung, nach Einzeljahren sowie nach Volljahreseffekt.

34. Welche geschätzt kassenwirksamen Mehrausgaben ergäben sich bei einem strukturgleichen Berliner Nachvollzug, getrennt nach den Berliner Besoldungsgruppen A 3 bis A 5, A 6 bis A 9, A 10 bis A 13, A 14 bis A 16 sowie B 2 bis B 11?
 35. Welche geschätzt kassenwirksamen Mehrausgaben ergäben sich innerhalb dieser Gruppen jeweils zusätzlich nach Stufen, Familienstand, Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sowie Vollzeit und Teilzeit?
 36. Auf welcher Datengrundlage würde der Senat die unter den Fragen 32 bis 37 erbetenen Schätzungen vornehmen, insbesondere hinsichtlich Personal-Ist-Bestand, Versorgungsbestand, Familienstands- und Kinderdaten, Stufenverteilung, Teilzeitquoten und Besoldungsgruppenverteilung?
 37. Welche Unsicherheiten, Bandbreiten oder methodischen Vorbehalte bestehen jeweils?
 38. Falls der Senat einzelne Regelungsbausteine nicht belastbar schätzen kann, warum nicht, und welche Bandbreiten- oder Szenariorechnung kann er ersatzweise vorlegen?
 39. In welchen Einzelplänen, Kapiteln und Titeln wären die geschätzt kassenwirksamen Mehrausgaben jeweils haushaltsrechtlich abzubilden?
 40. Welche Anteile wären nach Auffassung des Senats konsumtiv, versorgungsbezogen, zentral zu veranschlagen oder dezentral in den Einzelplänen zu veranschlagen?
 41. Welche Auswirkungen hätte ein solcher strukturgleicher Berliner Nachvollzug auf den Finanzierungssaldo, die strukturelle Nettokreditaufnahme, die Finanzplanung und die Einhaltung der Schuldenbremse?
 42. Welche materielle Darlegungslast im Gesetzgebungsverfahren würde den Berliner Besoldungsgesetzgeber nach Auffassung des Senats treffen, wenn er das in der Vorbemerkung beschriebene Modell ganz oder teilweise übernehmen wollte?
 43. Welche Gutachten, Datenauswertungen, Simulationsrechnungen und sonstigen Begründungsbestandteile wären hierfür aus Sicht des Senats mindestens erforderlich? Welche dieser Arbeiten liegen in Berlin bereits vor, welche nicht?
 44. Hält der Senat bei einem Berliner Reformgesetz einen vollständigen strukturgleichen Nachvollzug des in der Vorbemerkung beschriebenen Modells für rechtlich möglich und systematisch sachgerecht? Falls nein, bei welchen Regelungsbausteinen würde der Senat aus welchen Gründen von einer Übernahme abweichen?
- Zu 25. - 44.: Es wird auf die Ausführungen in Beantwortung der Fragen 1 bis 7 verwiesen.

Die in dieser Schriftlichen Anfrage aufgeworfenen Fragen, welche rechtlichen, systematischen und haushälterischen Auswirkungen die Übernahme des Modells des Referentenentwurfes des Bundes zur Reparatur der A-Besoldung des Bundes auf das Land Berlin hätten, können erst im Rahmen des Vorhabens zur Überprüfung der Besoldungsstruktur im Land Berlin betrachtet werden.

Berlin, den 11. Mai 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen